

29. Januar 2026 – mus

I Reglement über die Nutzung von Jokertagen und Handhabung von Dispensationsgesuchen

Allgemeines

1. Das vorliegende Reglement bildet die Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (§ 28) und der Volksschulverordnung (§§ 29 und 30).

Geltungsbereich

2. Dieses Reglement hat Gültigkeit für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe.

Grundsätze

3. Jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht gilt als Absenz. Für vorhersehbare Absenzen stellen die Eltern mit schriftlicher Begründung rechtzeitig (in der Regel vier Wochen vor Beginn der Dispensation) ein Gesuch. Für den Bezug von Jokertagen genügt eine Mitteilung in der App für die Elternkommunikation unter Absenzen "Jokertag". Für Ferienverlängerungen sind grundsätzlich Jokertage einzusetzen. Besondere zusätzliche Gründe bleiben vorbehalten.

Jokertage

4. Pro Schuljahr stehen jedem Kind 2 Jokertage zur Verfügung. Diese können pro Stufe (ausser Sekundarstufe) auch zusammengefasst wie folgt bezogen werden:

– Kindergartenstufe (2 Schuljahre)	4 Jokertage
– 1./2. Klasse (2 Schuljahre)	4 Jokertage
– 3./4. Klasse (2 Schuljahre)	4 Jokertage
– 5./6. Klasse (2 Schuljahre)	4 Jokertage
– 1./2. Sekundarklasse (2 Schuljahre)	4 Jokertage
– 3. Sekundarklasse (1 Schuljahr)	2 Jokertage
5. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
6. An folgenden Schulanlässen können keine Jokertage bezogen werden:
 - Projekt-/Spezialwoche
 - Klassenlager
 - erster Schultag im neuen Schuljahr
7. Die Eltern und Erziehungsberechtigten teilen den Bezug der Jokertage möglichst frühzeitig in der App für Elternkommunikation der Klassenlehrperson mit.
8. Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind zu angemessener Nacharbeit der verpassten Unterrichtsinhalte verpflichtet.



Sonderregelung Schule Horgen

9. Die Bereichsleitung Bildung kann auf Gesuch der Eltern und Erziehungsberechtigten ein Kind während längstens 12 Schulwochen dispensieren. Die Schulwochen können nicht kumuliert werden. Die Bewilligung kann einmal während der Erfüllung der Schulpflicht beansprucht werden.

Handhabung von Dispensationsgesuchen

10. Für die Behandlung von Dispensationsgesuchen nach § 29 der Volksschulverordnung sind folgende Dispensationen geregelt:
- ansteckende Krankheit im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
 - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
 - Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.
- 10.1 Gesuche um Dispensationen werden von den Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson mit dem Formular "Absenzmeldung" eingereicht. Eine Dispensation kann für eine Anzahl Tage oder für bestimmte Fächer oder Lektionen erteilt werden.
- 10.2 Die Klassenlehrperson entscheidet über Dispensationen bis zu 1 Tag, sofern diese nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen.
- 10.3 Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen bis zu 5 Tagen, sofern diese nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen.
- 10.4 Die Bereichsleitung Bildung entscheidet über Dispensationen für 6 und mehr Tage. Sie entscheidet zudem über Ferienverlängerungen, sofern diese nicht vollständig unter Einsatz der Jokertagen erfolgen.
- 10.5 Über eine dauernde Dispensation von einzelnen Fächern entscheidet die Bereichsleitung Bildung.
- 10.6 Dispensationen bei ansteckenden Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerin oder des Schülers oder für Schnupperlehren und ähnliche Anlässe der Berufsvorbereitung sind von dieser Regelung ausgeklammert. Diese liegen in der Kompetenz der Klassenlehrperson unter Mitteilung an die Schulleitung.

Einsprache

11. Gegen Dispensationsentscheide der Lehrpersonen, Schulleitung und der Bereichsleitung Bildung kann innert 5 Tagen (verkürzte Frist) nach Empfang schriftlich und mit begründetem Antrag unter Beilage des angefochtenen Entscheides bei der Schulpflege, Dorfplatz 1, 8810 Horgen, Einsprache erhoben werden.

Elternpflichten

12. Gemäss Volksschulgesetz § 57 sind die Eltern und andere Personen, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, für den regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten verantwortlich. Dies schliesst den reglements-konformen Umgang mit Absenzen ein. Wer vorsätzlich gegen diese Pflichten verstösst, kann gemäss Volksschulgesetz § 76 auf Antrag der Schulpflege durch das Statthalteramt mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden.

Inkraftsetzung und Revision

Das Reglement ist mit Schulpflegebeschluss Nr. 71/18. Januar 2007 genehmigt und auf Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft gesetzt worden.

Mit Schulpflegebeschluss Nr. 16/1. Oktober 2015 ist das Reglement revidiert und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

Mit Schulpflegebeschluss Nr. 18/17. November 2022 ist das Reglement letztmals revidiert worden. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit Schulpflegebeschluss Nr. 59/14. März 2024 ist das Reglement letztmals revidiert worden. Es tritt per Schuljahr 2024/25 in Kraft.

Mit Schulpflegebeschluss Nr. 83/15. Mai 2025 ist das Reglement letztmals revidiert worden. Es tritt per Schuljahr 2025/26 in Kraft.

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 29. Januar 2026 mit Beschluss Nr. 45 - 2025/26 und wird per 1. Februar 2026 in Kraft gesetzt.